

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken im Landesverband Mecklenburg Vorpommern

(letzte Änderung der Landesatzung auf der außerordentlichen Landeskongress am 29.09.2007)

§ 1 Name und Sitz

1. Wir sind die "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken" im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
2. Unser Organisationsgebiet ist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Sitz des Landesverbandes ist Bad Doberan.
3. Unser Zeichen ist der rote Falke. Unser Gruß ist "Freundschaft".

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Die "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken" ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Zweck der "Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken" ist es, die Bildung und Erziehung junger Menschen zu fördern. Unsere Erziehungsziele sind Gemeinschaftlichkeit, Demokratie, Frieden und Internationalismus. Der Verband will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.
2. Die Arbeit des Landesverbandes vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, unter anderem durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:
 - außerschulische, politische Jugendbildung
 - Jugendarbeit in Sport und Spiel
 - arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit
 - Jugendberatung und Elternarbeit
 - Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.
3. Der Landesverband ist selbstbestimmter Teil des Bundesverbandes der "Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken".
4. Der Landesverband ist die Gemeinschaft der Gliederungen im Organisationsgebiet. Der Landesverband fördert die Bildung, den Aufbau und die Arbeit der Gliederungen im Organisationsgebiet. Der Landesverband unterstützt und vertritt die Gliederungen gegenüber Behörden und Organisationen auf Landesebene.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Mädchen und Jungen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion, können vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem auf seinen Antrag durch die jeweils zuständige Gliederung das Mitgliedsbuch des Verbandes ausgehändigt wurde.
2. Wahlrecht:
 - a. das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 7. Lebensjahr (6 Jahre).
 - b. das passive Wahlrecht der Mitglieder für Organe der Gliederungen ab Ortsverband beginnt mit dem 15. Lebensjahr (14 Jahre).
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verband.
4. Gegen Mitglieder, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen, kann bis zum Ausschluss aus dem Verband erkannt werden. Näheres wird in dem Verbandsordnungsverfahren des Bundesverbandes der "Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken" geregelt.

§ 4 Beitragsleistung

1. Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Anteil, der davon an den Bundesverband abzuführen ist sowie der Mindestanteil, der bei der erhebenden Gliederung verbleibt, werden von der Bundeskongress festgelegt.
2. Die Beiträge sind eine Bringschuld.
3. Näheres zur Frage der Beiträge wird durch die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung geregelt.
4. Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen allein berechtigt nicht zur ideellen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verband. Auch hierzu regelt weiteres die Bundessatzung.

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken im Landesverband Mecklenburg Vorpommern

(letzte Änderung der Landesatzung auf der außerordentlichen Landeskonzferenz am 29.09.2007)

§ 5 Gliederungen

Gliederungen des Landesverbandes sind:

1. die Kinder- und Jugendgruppen, die keinem Kreisverband angehören
2. die Kreisverbände

§ 6 Kinder- und Jugendgruppen, die keinem Kreisverband angehören

1. Die Anerkennung und Aberkennung als Kinder- und Jugendgruppe bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Näheres wird durch Beschluss des Landesvorstandes geregelt.
2. Kinder- und Jugendgruppen können den Antrag auf Anerkennung als Kreisverband stellen.

§ 7 Kreisverbände

1. Die Kreisverbände fassen in ihrem Gebiet wirkende Mitglieder zusammen. Ihr Gebiet soll weitgehend den regionalen Gliederungen des Landes Mecklenburg - Vorpommern entsprechen.
2. Die Anerkennung als Kreisverband im Sinne dieser Satzung, sowie die Umbildung von Kreisverbänden, bedürfen der Zustimmung der Landeskonzferenz. Zur Anerkennung als Kreisverband sind mindestens fünf Mitglieder und eine Satzung nachzuweisen.
3. Die Kreisverbände können in ihren Satzungen eigene Gliederungen verankern, in Form von kreisverbandsangehörigen Kinder- und Jugendgruppen oder Ortsverbänden.
4. Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten selber, entsprechend der Satzungen und Beschlüsse der Kreisverbände. Sie handeln stets nach demokratischen Prinzipien.
5. Die Aberkennung als Kreisverband erfolgt auf Beschluss der Landeskonzferenz.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landeskonzferenz,
2. der Landesvorstand,
3. der erweiterte Landesvorstand,
4. die Landeskonzkontrollkommission.

§ 9 Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes.
2. Die Landeskonzferenz ist zuständig für das:
 - Festlegen der Grundsätze der Arbeit des Landesverbandes
 - Ändern dieser Satzung
 - Beschlussfassen über vorliegende Anträge
 - Festlegen des Anteiles der finanziellen Beiträge für den Landesverband
 - Entgegennehmen und das Bestätigen des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
 - Entgegennehmen des Berichtes der Landeskonzkontrollkommission und Entlasten des Landesvorstandes
 - Wählen der Mitglieder des Landesvorstandes
 - Wählen der Mitglieder der Landeskonzkontrollkommission
 - Wählen von Delegierten und Vertretern gegenüber dem Bundesverband unter anderem zu Bundesausschuss, Bundeskonzferenz und der beiden Vertreterinnen zur Bundesfrauenkonzferenz
 - Beschlussfassen über die Auflösung des Landesverbandes
3. Die Landeskonzferenz besteht aus mindestens 25 stimmberechtigten Delegierten. Die Verteilung der Mandate der einzelnen Kreisverbände erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren, entsprechend der Beitragsleistungen der Kreisverbände. Alle Kreisverbände erhalten je ein Grundmandat.
4. Bei der Verteilung der Mandate werden die Beitragsleistungen zugrunde gelegt, die in dem letzten, dem Konferenzjahr vorausgegangenen, Kalenderjahr an den Landesverband abgeführt worden sind. Der endgültige Abrechnungstermin für das jeweils abgelaufene Jahr ist der 31. Januar des darauf folgenden Jahres.

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken im Landesverband Mecklenburg Vorpommern

(letzte Änderung der Landesatzung auf der außerordentlichen Landeskonferenz am 29.09.2007)

5. Die ordentliche Landeskonferenz wird einmal jährlich im Herbst vom Landesvorstand einberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Landeskonferenz muss mindestens eine Frist von sechs Wochen liegen. Anträge zur Landeskonferenz sind mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn dem Landesvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit den Arbeitsberichten des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission, mindestens drei Wochen vor Konferenzbeginn den Gliederungen bekannt zu geben.
6. Eine außerordentliche Landeskonferenz muss der Landesvorstand
 - a. auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des erweiterten Landesvorstandes oder
 - b. auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Landeskontrollkommission oder
 - c. auf Antrag von zwei Fünfteln der Kreisverbände

unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Zwischen Einberufung und Zusammentritt der außerordentlichen Landeskonferenz müssen mindestens vier Wochen und dürfen höchstens sechs Wochen liegen. Für die außerordentliche Landeskonferenz verringern sich die Antragsfristen um die Hälfte.

Mit Ausnahme der Neuwahl des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission hat die außerordentliche Landeskonferenz alle Aufgaben und Befugnisse einer ordentlichen Landeskonferenz.

Die außerordentliche Landeskonferenz kann sich mit Zweidrittelmehrheit in eine ordentliche umwandeln.

7. Antragsberechtigt sind die Gliederungen, die Organe des Landesverbandes sowie jedes Mitglied. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände anwesend ist. Die Landeskonferenz gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
8. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Mitglieder der Bundeskontrollkommission können mit beratender Stimme an der Landeskonferenz teilnehmen.

§ 10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist für die Zeit seines Wirkens im Landesvorstand der Landeskonferenz berichtspflichtig. Diese Berichtspflicht kann der Landesvorstand als Gemeinschaft erfüllen.
3. Der Landesvorstand soll seine Beschlüsse nach ausführlicher Meinungsbildung im Landesverband einstimmig fassen. Kommt es zu keinem Konsens, so ist abzustimmen.
4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sitzungen des Landesvorstandes sollen offen für Mitglieder des Landesverbandes sein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzulegen, die allen Mitgliedern des Landesverbandes zugänglich sind. Sitzungen sind eine Woche vorher den Gliederungen bekannt zu machen.
5. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - das Führen des Landesverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Landeskonferenzen,
 - das Weiterentwickeln der geistigen Grundlagen der Arbeit,
 - das Aufstellen eines Haushaltsplanes,
 - das Führen der Kassengeschäfte,
 - das Einberufen der Landeskonferenzen,
 - das Einsetzen von Landesarbeitskreisen und Projektarbeitsgruppen,
 - das Anstellen von Hauptamtlichen für die Ebene des Landesverbandes,
 - die Behandlung aller Vorschläge und Anregungen des erweiterten Landesvorstandes.
6. Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er ist Treuhänder des gesamten Landesverbandsvermögens und ermächtigt, alle dem Landesverband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.
7. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Landeskonferenz und des erweiterten Landesvorstandes, sowie an die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses gebunden. Er ist berechtigt, jederzeit die gesamte Tätigkeit aller Gliederungen des Landesverbandes zu prüfen und zu deren Zusammenkünften beratende Vertreter zu entsenden. Der Landesvorstand hat gegenüber den Gliederungen die Pflicht zur umfassenden und zeitnahen Information.
8. Der Landesvorstand ist verpflichtet, zu den von der Landeskontrollkommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen.

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken im Landesverband Mecklenburg Vorpommern

(letzte Änderung der Landesatzung auf der außerordentlichen Landeskongress am 29.09.2007)

§ 11 Erweiterter Landesvorstand

1. Der erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand und den Kreisvorsitzenden der einzelnen Kreisverbände oder deren Vertreter. Er tagt mindestens zweimal im Halbjahr. Er wird vom Landesvorstand oder von mindestens zwei Kreisverbänden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der erweiterte Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen sind offen für Mitglieder des Landesverbandes. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzulegen, die allen Mitgliedern des Landesverbandes zugänglich sind.
2. Zu den Aufgaben des erweiterten Landesvorstandes gehören:
 - der Austausch über Erfahrungen und Bedürfnisse der Gliederungen,
 - die Bewertung der Wirksamkeit von Aktivitäten des Landesverbandes im Sinne der Gliederungen,
 - das Unterbreiten von Vorschlägen an den Landesvorstand,
 - die Verteilung der Delegiertenmandate für die Landeskongress wird vom Landesvorstand dem erweiterten Landesvorstand zum Beschluss gegeben,
 - das Genehmigen des vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - das Genehmigen des vom Landesvorstand eingestellten hauptamtlichen Personals,
 - die Unterstützung des Landesvorstandes in allen Arbeitsbereichen.

§ 12 Landeskongresskommission

1. Die Landeskongresskommission besteht aus bis zu drei, mindestens zwei Mitgliedern. Beschäftigte beim Landesverband oder den ihm verbundenen Zweckeinrichtungen können nicht zum Mitglied der Landeskongresskommission gewählt werden. Die Mitglieder der Landeskongresskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Landeskongresskommission hat über die Einhaltung dieser Satzung und über die Durchführung der von der Landeskongress, sowie vom Landesvorstand und vom erweiterten Landesvorstand gefassten Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
3. Die Landeskongresskommission hat laufend die Geschäftsführung zu kontrollieren. Organe und Gliederungen des Landesverbandes sind der Landeskongresskommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.
4. Auf Antrag der Landeskongresskommission oder des Landesvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.
5. Die Landeskongresskommission ist verpflichtet, zu den von den Mitgliedern aufgeworfenen Fragen, welche in schriftlicher Form vorliegen müssen, ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Der Landesvorstand ist verpflichtet, zu den von der Landeskongresskommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen. Die Landeskongresskommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Landesvorstand. Vom Ergebnis der Beratungen sind die Betroffenen zu unterrichten.
7. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Landessatzung hat die Landeskongresskommission die Bundeskongresskommission anzurufen.

§ 13 Vermögen und Inventar

1. Alle Gegenstände und Rechte, die für den Landesverband erworben werden, sind Eigentum des Landesverbandes. Die Gliederungen des Landesverbandes verfügen über das von ihnen für die Organisation erworbene Eigentum.
2. Alle Gliederungen des Landesverbandes sind dem Landesvorstand gegenüber auf Anforderung verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse zu belegen.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Verfügungsrecht dem Bundesverband zu.

§ 14 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung der Jugendpflege.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken unserer Verbandsarbeit fremd sind, oder auch durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken im Landesverband Mecklenburg Vorpommern

(letzte Änderung der Landesatzung auf der außerordentlichen Landeskonferenz am 29.09.2007)

§ 15 Selbstauflösung

1. Die Selbstauflösung kann nur auf einer Landeskonferenz, unter Wahrung aller Formen und Fristen, mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
2. Bei einer Selbstauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Verbandszweckes fallen das Vermögen und das Inventar des Landesverbandes zweckgebunden für die Aufgaben der Jugendpflege im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern dem Bundesvorstand der "Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken" zu.

§ 16 Schlussbemerkungen

1. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen der Bundessatzung maßgebend. Bei Streitigkeiten über die Auslegungen der Satzung des Landesverbandes oder der Satzungen der Kreisverbände, ist die Landeskontrollkommission anzurufen. Ihre Entscheidung kann vor der Landeskonferenz oder vor der Bundeskontrollkommission angefochten werden.
2. Stehen Teile dieser Satzung der Bundessatzung entgegen, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung. In einem solchen Fall wird jedoch nicht automatisch die gesamte Satzung ungültig, sondern nur der entsprechende Absatz der Satzung.
3. Diese Satzung kann nur auf einer Landeskonferenz unter Wahrung aller Formen und Fristen mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten geändert werden.
4. Die in dieser Satzung verwendeten Formulierungen in männlicher Form, gelten ebenfalls in weiblicher Form.